

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

H. Küpper Zum Tod von Friedrich-Christian Schroeder	65
T. de Vries Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen nach dem Ende der PiS-Regierung, einige Beispiele	65
IOR-Chronik Russische Föderation, Ukraine, Ungarn, Albanien	69
IRZ-Bericht Ukraine und Moldau	76

4/2024

33. Jahrgang • 30. April 2024 • Seite 65–77

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 04/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

de Vries, Tina Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen nach dem Ende der PiS-Regierung, einige Beispiele 65

IOR-Chronik

Russische Föderation Bildungsgesetz, Strafvollzugsgesetz, Steuergesetzbuch, Gesetz über den kostenlosen Rechtsbeistand, Ordnungswidrigkeitengesetzbuch, u.a. 69

Ukraine Gesetz über die Immigration, Gesetz über den sozialen und rechtlichen Schutz von Militärangehörigen und deren Familienmitgliedern, Steuergesetzbuch, u.a. 71

Ungarn Wahl des Präsidenten der Republik, Leitzinsen, u.a. 74

Albanien Errichtung einer nationalen Agentur für die albanische Diaspora, Testierfreiheit, u.a. 75

Aus der Tätigkeit der IRZ

Ukraine und Moldau 76

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 4/2024

30. April · 33. Jahrgang · Seite 65–77

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Zum Tod von Friedrich-Christian Schroeder

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht

Am 26.3.2024 verstarb Prof. Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder im Alter von 87 Jahren in seinem Heim in Regensburg. Mit ihm ist einer der Großen der deutschsprachigen Ostrechtsforschung von uns gegangen.

Friedrich-Christian Schroeder wurde 1936 geboren. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaft und der Osteuropakunde an den Universitäten Bonn, Berlin (FU) und München wurde er 1963 in München zum Dr. jur. promoviert. 1968 habilitierte er ebenfalls in München für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht und Ostrecht und erhielt sogleich seinen ersten Ruf nach Regensburg, wo er neben den Kernfächern Straf- und Strafprozessrecht auch die Gelegenheit erhielt, zum Ostrecht zu forschen und zu lehren. Trotz zahlreicher Angebote anderer Universitäten blieb er der Universität Regensburg bis zu seiner Emeritierung treu.

1973 übernahm Friedrich-Christian Schroeder von seinem akademischen Lehrer Rainer Maurach die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Ostrecht, zunächst in München, seit dessen Verlegung 2007 in Regensburg. 2022 übergab er dieses Ehrenamt aus Altersgründen an seinen Nachfolger Prof. Dr. Martin Löhnig.

Seit Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere beschäftigte sich Friedrich-Christian Schroeder vor allem mit der Rechtsentwicklung in der Sowjetunion. Bald war er einer der besten Kenner des Sowjetrechts im deutschsprachigen Raum und publizierte insbesondere zum Straf- und Verfassungsrecht

sowie zur Rechtstheorie der Sowjetunion. Als Wissenschaftlicher Leiter des Instituts für Ostrecht organisierte er regelmäßig Konferenzen und Tagungen und gab zahlreiche Publikationen heraus. Sein wissenschaftliches Engagement für Osteuropa dankte ihm die Universität Breslau mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde.

Die politische Wende in Osteuropa 1989/90 war auch für Friedrich-Christian Schroeder ein wissenschaftlicher Wendepunkt. So sehr der Zusammenbruch der sozialistischen Regime ein Grund für persönliche Freude war, so sehr bedeutete er auch eine Neuorientierung der Ostrechtsforschung, ja der gesamten Osteuropaforschung. Friedrich-Christian Schroeders Buch „74 Jahre Sowjetrecht“ symbolisiert diesen wissenschaftlichen Umbruch auf eigene Weise: Es hätte ursprünglich ein Werk zu „75 Jahren Sowjetrecht“ werden sollen, musste sich dann aber wegen der Auflösung der Sowjetunion mit der krummen Jahreszahl 74 zufriedengeben. Friedrich-Christian Schroeder wirkte aktiv an der Neugestaltung der Ostrechtsforschung an den Universitäten und in der außeruniversitären Forschung, an ihrer Überführung von einer Systemwissenschaft in einen geografisch-typologischen Zweig der Rechtsvergleichung mit. Er hat so dazu beigetragen, den Grundstein für die postsozialistische Ostrechtsforschung zu legen.

Friedrich-Christian Schroeder und sein Werk leben in unserem Andenken fort.

Aufsätze und Berichte

Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen nach dem Ende der PiS-Regierung, einige Beispiele

Von RAin Tina de Vries, Regensburg*

Die Autorin beschreibt in ihrem Aufsatz die Bemühungen der neuen Regierung in Polen, die Rechtsstaatlichkeit nach der PiS-Regierung wiederherzustellen. Es werden verschiedene Bereiche wie Medien, Justiz und öffentliche Institutionen

behandelt, in denen die Regierung versucht, politische Besetzungen rückgängig zu machen und die Unparteilichkeit wiederherzustellen. Trotz einiger Fortschritte gibt es immer noch Herausforderungen und Widerstände, insbesondere von der Opposition und dem Präsidenten, die die vollständige Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit behindern.

In her essay, the author describes the efforts of the new government in Poland to restore the rule of law after the PiS government. It covers various areas such as the media, judiciary and public institutions where the government is trying

* Tina de Vries ist Rechtsanwältin, Mediatorin und wissenschaftliche Referentin am Institut für Ostrecht, Regensburg.

to reverse political appointments and restore impartiality. Despite some progress, there are still challenges and resistance, especially from the opposition and the president, which hinder the full restoration of the rule of law.

I. Einleitung

Im Dezember 2023 ist in Polen eine neue Regierung ins Amt gekommen, die aus den demokratischen Kräften¹ besteht, und die die Rechtsbrüche der bisherigen, von der PiS-Partei angeführten Regierung, beenden will. Während der neunjährigen Regierungszeit der PiS wurden viele staatliche Institutionen politisch besetzt und neue Gesetze beschlossen, die dies ermöglichten.

Bereits 2015 begann die Krise des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH), es folgten die umstrittene Medienreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Umbesetzung von Beamten, die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft, des Landesjustizrats (LJR) und der ordentlichen Gerichte. Später waren auch das Wahlrecht, die Bildung und Wissenschaft und andere Bereiche betroffen. Aus der Regierungszeit der PiS-Partei existiert eine umfangreiche Rechtsprechung des EuGH und des EGMR, die belegt, dass durch die Maßnahmen vielfach auch Europäisches Recht verletzt wurde.

Unmittelbar nach Amtsantritt begann die neue Regierung mit der Wiederherstellung der öffentlichen Institutionen, in einem politischen Umfeld, in dem der Präsidenten, immer noch von der PiS-Partei gestellt wird und dessen Amtszeit erst 2025 endet. Einen ersten wichtigen Schritt markiert die Wiederherstellung der Unparteilichkeit der polnischen öffentlich-rechtlichen Medien. Außerdem erfolgten Neubesetzungen in der Staatsanwaltschaft. In diesen Bereichen konnte die Regierung unmittelbar handeln, ohne Gesetze verabschieden zu müssen. Es ging zunächst um die Absetzung der Leitungsgremien dieser Institutionen. Auch einige Staatsanwälte wurden abgesetzt, indem der Generalstaatsanwalt, der entsprechend der PiS-Neuregelung zugleich Justizminister ist, ihre Berufung für rechtswidrig erklärt hatte. Der Justizminister hat außerdem in seinem Ressort umfangreiche Gesetzesreformen eingeleitet.

II. Die Wiederherstellung der unabhängigen Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Im Dezember 2023 wurde die Regierung der Koalition zwischen den Parteien der Bürgerkoalition, dem Dritten Weg und dem Linksbündnis gebildet und *Tusk* zum Ministerpräsidenten gewählt. Als Minister für Kultur und nationales Erbe wurde *Sienkiewicz* bestellt. Eine seiner ersten Amtshandlungen bestand darin, die öffentlich-rechtlichen Medien, die parteipolitisch durch die PiS-Partei vereinnahmt und zu ihren Propagandainstrumenten gemacht worden waren, wieder zu einer pluralistischen Berichterstattung zurückzubringen.

Der polnische Gesetzgeber bediente sich für die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Daher gilt für die Rundfunk-AGs grds. das polnische Handelsrecht. Daher konnte der Minister die Aufsichtsräte der Rundfunk-AGs abberufen. Dies tat der Minister auch zunächst. Anschließend wurde der Entwurf für ein Gesetz über die besonderen Lösungen, die der Umsetzung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2024 dienen (haushaltsbegleitendes Gesetz), vorgelegt. Dieses legte für die öffentlich-rechtlichen Medien eine Summe von bis zu 3 Milliarden PLN in Staatsobligationen zum Ausgleich für ausfallende Fernsehgebühren fest. Der Präsident hielt diese Förderung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für zu gering und legte gegen das Gesetz ein Veto ein. Nach dem Veto des Präsidenten erklärte der Kulturminister die Sendeanstalten für insolvent.

Dies betraf u. a. die allgemeinpolnischen Sender der TVP-Gruppe, die Polnische Presseagentur sowie die lokalen staatlichen Rundfunksender. Gegen die Insolvenzerklärung legte eine Gruppe von PiS-Abgeordneten Klage beim VerfGH ein. Dieser – in einer Zusammensetzung, die nicht den rechtstaatlichen Anforderungen genügte – entschied, dass das HGB, in dem Bereich, in dem es die Liquidation von Rundfunk-AGs erlaubte, verfassungswidrig sei. Die Regierung erklärte jedoch, dass es sich bei dem sog. Urteil des VerfGH² nicht um ein Urteil handele und sie daher nicht daran gebunden sei. Mittlerweile wurden durch den Kulturminister weitere Direktoren von Museen, Theatern usw. abberufen.

III. Der Bereich der Justiz

1. Abberufungen im Bereich der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Im Januar 2024 setzte der Justizminister *Bodnar*, der nach der durch die PiS-Regierung verabschiedeten Änderung³ vom Januar 2016 zugleich der Generalstaatsanwalt ist, den Landesstaatsanwalt, der im Januar 2022 auf diese Stelle durch den vorherigen Justizminister aus dem Ruhestand zurückberufen wurde, ab. In der Begründung führte *Bodnar* an, dass Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Recht der Staatsanwaltschaft, auf dessen Grundlage der Landesstaatsanwalt berufen wurde, zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr galt. Art. 47 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes hätten nämlich einen Einzelfall- und Übergangs-Charakter. Diese Bestimmung hätte nur während des Zweimonatszeitraums nach ihrem Inkrafttreten im Jahr 2016 in Anspruch genommen werden können, und zwar nur in der Zeit vom 4.3.2016 bis zum 4.5.2016. Daher wäre es unmöglich, die Wirksamkeit der Entscheidung des früheren Generalstaatsanwalts, die auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmung getroffen wurde, im Februar 2022, also fast sechs Jahre nach ihrer Aufhebung, anzuerkennen⁴. In dieser Angelegenheit erließ daraufhin der VerfGH im Verfahren einer Verfassungsbeschwerde eine Sicherungsanordnung, nach der die Abberufung des Landesstaatsanwalts rechtswidrig gewesen wäre⁵. Diese wurde in der Besetzung des VerfGH mit nur einer Richterin erlassen, die auf ihre Stelle als Verfassungsrichterin fehlerhaft berufen wurde, da sie zum Zeitpunkt ihrer Berufung die Altersgrenze von 60 Jahren bereits überschritten hatte.

Der Beschluss des VerfGH wurde vom Justizminister auch deswegen nicht anerkannt, weil der frühere Landesstaatsanwalt nicht den Rechtsweg ausgeschöpft hatte, sondern direkt den VerfGH angerufen hatte. Mittlerweile wurde auch die Legitimität der Entscheidungen von diesem abberufenen Landesstaatsanwalt ernannten Staatsanwälte und Staatsanwalts-Assessoren durch die Gerichte in Frage gestellt ebenso wie die Legitimität der von dem neu berufenen Landesstaatsanwalt ernannten Staatsanwälte und Staatsanwalts-Assessoren. Es kamen Zweifel an der Wirksamkeit der von den so ernannten Personen durchgeführten Maßnahmen auf. Das Bezirksgericht Danzig hatte Zweifel am Status eines von dem abberufenen Landesstaatsanwalt ernannten Staatsanwalts-Assessor. Die Zuständigkeit für seine Ernennung liegt zwar grundsätzlich beim Generalstaatsanwalt, aber der General-

1) Der Regierung gehören Vertreter der Parteien Platforma Obywatelska, Nowoczesna, Inicjatywa Polska, Polska 2050, Polskie Stronnictwo Ludowe und die Nowa Lewica an.

2) VerfGH, Urt. v. 18.1.2024, Sign.: K 29/23.

3) *Prawo o prokuraturze*, Recht der Staatsanwaltschaft vom 28.1.2016 (Dz.U. 2016, Pos. 177, mit späteren Änderungen).

4) Justizministerium, Mitteilung v. 12.1.2024, <https://www.gov.pl/web/sprawiedliwosc/informacja-o-uznaniu-przywrocenia-prokuratora-dariusza-barskiego-do-sluzby-czynnej-za-akt-dokonany-z-naruszeniem-przepisow> (abgerufen am 7.2.2024).

5) VerfGH, vorl. Beschl. v. 15.1.2024, Sign. Ts 9/24.

staatsanwalt der PiS-Regierung, *Ziobro*, ermächtigte den Landesstaatsanwalt, Staatsanwalts-Assessoren zu ernennen. Das Danziger Gericht legte dem Obersten Gericht (OG) Rechtsfragen zur Auslegung der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Recht der Staatsanwaltschaft vor, nach der der Landesstaatsanwalt im Jahr 2022 aus dem Ruhestand zurückkehrte. Es zweifelt, dass diese Übergangsbestimmung, die auch schon der VerfGH prüfte, die Wiederaufnahme des Staatsanwalts in den aktiven Dienst erlaubt. Das Gericht möchte außerdem wissen, ob die Ernennung des Landesstaatsanwalts rechtliche Auswirkungen auch auf die Ernennung von Staatsanwalts-Assessoren hatte und ob das Gericht berechtigt ist, deren Status zu prüfen, wenn es Berufungen gegen Assessoren-Entscheidungen prüft. Selbst das Vorgehen der Staatsanwälte, die mit dem amtierenden Landesstaatsanwalt zusammenarbeiten, wird vor Gericht angefochten. Der Anlass dafür sind Anträge auf Verlängerung der Untersuchungshaft. Bislang sind jedoch vom OG noch keine Urteile hierzu ergangen.

Ebenfalls im Januar 2024 berief der Justizminister verschiedene Staatsanwälte der Bezirks- und Regionalstaatsanwaltschaften, die auf ihre Stellen delegiert worden waren, ab.

Weitere Maßnahmen, die der Justizminister unternahm, waren die Abberufung von Richtern, die ins Justizministerium, zum Büro des LJR, dem Justizinstitut oder der Landesschule für Staatsanwälte und Justiz delegiert worden waren.

Außerdem berief der Justizminister Präsidenten und Vizepräsidenten verschiedener Gerichte ab, u. a. jene des Appellationsgerichts Posen, des Appellationsgerichts Warschaws sowie des Appellationsgerichts Krakaus. Der Direktor der Landesschule für Staatsanwälte und Justiz kam seiner Abberufung durch Rücktritt zuvor. Zudem berief der Justizminister einen *ad hoc* Disziplinarbeauftragten des Justizministeriums, der ein Verfahren gegen einen leitenden Staatsanwalt eröffnete.

2. Begnadigung ohne rechtskräftiges Urteil

Im Jahr 2015 wurden der spätere Innenminister der PiS-Regierung *Kamiński* und der spätere Staatssekretär im Innenministerium *Wąsik* von einem Warschauer Bezirksgericht wegen Überschreitung ihrer Befugnisse in der sog. Grundstücksfälle zu drei Jahren Freiheitsstrafe und einem Amtsverbot verurteilt, ohne dass das Urteil rechtskräftig geworden wäre. 2007 hatten die beiden Angeklagten als Leiter der Zentralen Antikorruptionsbehörde eine inszenierte Schmiergeldzahlung vorbereitet, um den damaligen Landwirtschaftsminister *Lepper* der Bestechung zu überführen. Vor der Rechtskraft des Urteils, wurden sie 2015 vom Präsidenten der Republik *Duda* begnadigt. Diese Begnadigung war rechtlich äußerst umstritten, da einer der Angeklagten Berufung eingelegt hatte, denn nach herrschender Meinung könne eine Begnadigung erst nach einem Urteil erfolgen. Dies wurde im Fall der beiden Angeklagten auch aufgrund eines Beschlusses des OG von 2017 bestätigt⁶:

„Das Gnadenrecht als ein in Art. 139 Satz 1 Verf verankertes Vorrecht des Präsidenten der Republik Polen kann nur gegenüber Personen ausgeübt werden, deren Schuld durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde (verurteilte Personen). Nur bei einer solchen Ausgestaltung dieses Rechts liegt kein Verstoß gegen die im Wortlaut von Art. 10 i. V. m. Art. 7, Art. 42 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1, Art. 175 Abs. 1 und Art. 177 Verf. zum Ausdruck kommenden Grundsätze vor. Die Geltendmachung des Gnadenrechts vor dem Datum des rechtskräftigen Urteils hat keine verfahrensrechtliche Wirkung.“

Im Jahr 2017 legte dann der Sejmarschall diesen Beschluss des OG dem VerfGH zur Prüfung vor, mit der Behauptung, dass das OG in die Kompetenz des Präsidenten der

Republik eingegriffen hätte. Der VerfGH entschied dann im Juni 2023⁷, dass der Kompetenzstreit zwischen dem Präsidenten der Republik Polen und dem OG wie folgt zu lösen sei:

„1) Auf Grundlage von Art. 139 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 3 Nr. 18 Verf. ist das Gnadenrecht eine ausschließliche und unkontrollierbare Kompetenz des Präsidenten der Republik Polen mit endgültiger Rechtswirkung,

2) das OG ist nicht befugt, eine rechtswirksame Kontrolle über die Ausübung der in Nr. 1 genannten Zuständigkeit des Präsidenten der Republik Polen auszuüben.“

Dieser Beschluss wurde in der vollen Besetzung des VerfGH mit elf Mitgliedern gefasst, wobei auch sog. „Doppelgänger-Richter“ an der Entscheidung beteiligt waren und an der Begründung erhebliche Zweifel bestanden hatten. Letztlich wurde der Beschluss dann jedoch nicht beachtet, da im Dezember 2023 aufgrund des Beschlusses des OG das Verfahren gegen beide Angeklagte weitergeführt wurde. Im Dezember 2023 wurden sie dann durch Urteil des Bezirksgerichts Warschau zu zwei Jahren Freiheitsstrafe und dem Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter verurteilt. Beide waren zum Zeitpunkt der Verurteilung Sejmabgeordnete der PiS-Partei und konnten ab dann das Amt nicht mehr ausüben. Im Januar 2024 traten sie auch ihre Haftstrafe an. Der Präsident, der sie vor der Rechtskraft des Urteils begnadigt hatte, bestand darauf, dass diese Begnadigung rechtsgültig sei und sie somit widerrechtlich in Haft genommen worden wären. Der Präsident initiierte infolge der Verurteilung gleichwohl ein neues Begnadigungsverfahren. Er entschied sich, dem Justizminister um seine Stellungnahme nach Art. 568 StPO zu bitten, der wie folgt lautet:

„Das erkennende Gericht und der Generalstaatsanwalt können die Vollstreckung der Strafe bis zum Abschluss des Begnadigungsverfahrens aussetzen oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn besonders zwingende Gründe eine Begnadigung rechtfertigen, insbesondere, wenn diese durch die kurze Dauer der noch zu verbüßenden Strafe gerechtfertigt ist.“

Der Justizminister (Generalstaatsanwalt) hatte die Aussetzung der Vollstreckung geprüft. Eine Stellungnahme des Gerichts stand aber noch aus. Letztlich erklärte der Präsident, dass die Verurteilten begnadigt seien, ohne die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts und Gerichts zu berücksichtigen. Ihr Sejmmandat konnten sie auch nach der Begnadigung allerdings nicht mehr antreten. Der Präsident hielt auch die Maßnahme des Verlusts von öffentlichen Ämtern – entgegen der herrschenden Meinung – als von der Begnadigung umfasst. Das Haushaltsgesetz legte er deshalb mit der Begründung dem VerfGH zur Prüfung vor, dass es verfassungswidrig zustande gekommen sei, weil diese beiden Abgeordneten widerrechtlich nicht zum Sejm zugelassen wurden und daher nicht abstimmen konnten. Er kündigte an, sämtliche weitere Gesetze, die ohne die Beteiligung dieser Abgeordneten zustande kommen würden, dem VerfGH vorzulegen.

3. Landesjustizrat

Auch im Fall des Landesjustizrats (LJR) und der Besetzung von Richterstellen durch den neuen LJR kam es zu Rechtsstaatsverstößen.

Nach den Wahlen konnte der Sejm vier Abgeordnete in den 25-köpfigen LJR wählen. Zwei weitere Mitglieder des Rats werden demnächst vom neu gewählten Senat ernannt werden. Dem LJR gehören weiterhin die Präsidenten des OG und des Obersten Verwaltungsgerichts, der Justizminister und ein Vertreter des Präsidenten an. Hinzu kommen 15 Vertreter der Richterschaft, die ab dem Inkrafttreten der sog. „Justizre-

6) Beschl. d. OG Strafkammer in Besetzung mit sieben Richtern v. 31.5.2017, Sign.: I KZP 4/17.

7) Beschl. d. VerfGH v. 2.6.2023, Sign.: Kpt 1/17.

form“ im Jahr 2018 vom Sejm mit den Stimmen der PiS-Partei in einem intransparenten Verfahren gewählt wurden. In diesem Gremium hat somit weiterhin die jetzige Opposition die Mehrheit.

4. Das Problem der sog. „Neu-Richter“, d. h. der Richter, die ab dem Jahr 2018 durch den LJR ernannt wurden.

Die Novelle des Gesetzes über den LJR, eingeführt durch die sog. Justizreform des Jahres 2017, änderte den Wahlmodus für Richter. Dies wird als ein eindeutiger Rückschritt in der Transparenz dieses Prozesses gewertet. Nach der Änderung gilt, dass der Sejm über eine Liste von 15 Kandidaten abstimmt, wobei jeder dieser Kandidaten die Unterstützung von 25 Richtern haben muss. Die 25 Richter, die einen Kandidaten unterstützen, wurden jedoch nicht öffentlich gemacht, und an die Kandidaten wurden keinerlei Kriterien gestellt. Dabei ist bemerkenswert, dass die Selbstverwaltung der Justiz von diesem Berufungsverfahren ausgeschlossen wurde und häufig Kandidaten zum Zuge kamen, die mit dem Justizministerium verbunden waren, z. B., indem sie dorthin delegiert worden waren⁸.

Hinsichtlich der Änderungen der Zusammensetzung des LJR hat der EuGH sowie der EGMR mehrfach entschieden, dass es Rechtsmittel gegen die Abberufung der alten Mitglieder geben müsse⁹. In der Antwort auf eine Vorlagefrage gab der EuGH in diesem Zusammenhang dem Gericht auf, zu untersuchen, ob die gesetzlichen Regelungen Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der durch den Präsidenten Polens auf Empfehlung des LJR ernannten Richter hervorrufen können. Diese Zweifel könnten aufgrund möglicher Einflussnahmen durch Regierung oder Parlament entstehen, was das Vertrauen in eine unvoreingenommene Justiz untergraben könnte.¹⁰ Zudem ist die Umsetzung der Justizreform problematisch, da die neu ernannten Richter trotz allem ihre richterliche Unabhängigkeit bewahren, was Fragen hinsichtlich der Durchführung von Reformen aufwirft.

Zumindest die Frage, ob neu ernannte Richter von der Mitwirkung an Entscheidungen über den Ausschluss anderer neu ernannter Richter aus einem Spruchkörper aufgrund ihrer Neuberufung ausgeschlossen werden sollen, wurde geklärt. Durch VO des Justizministers zur Änderung der Verordnung – Verfahrensordnung der ordentlichen Gerichte¹¹ wurde § 43 Abs. 1a geändert, der nun wie folgt lautet:

„Angelegenheiten, die die Entscheidung über einen Antrag auf Ausschluss eines Richters betreffen, wenn zu den Gründen für einen solchen Antrag ein Umstand gehört, der die Ernennung eines Richters betrifft, werden keinen Richtern zugewiesen, die ihr Amt aufgrund eines Antrags auf Ernennung eines Richters, der dem Präsidenten der Republik Polen vom LJR in Anwendung von Artikel 9a des Gesetzes vom 12. Mai 2011 LJR-G vorgelegt wurde, (Dz.U. 2021, Pos. 269 und 2023, Pos. 1615), übernommen haben. Diese Richter werden bei der Zuweisung von Fällen durch das Lossystem der Verteilung der Sachen nicht berücksichtigt.“

Inzwischen wurde ein neuer Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den LJR in den Sejm eingebracht, die eine Rückkehr zur Wahl der Mitglieder des LJR durch die Justizselbstverwaltung und nicht durch den Sejm vorsieht¹². Der Entwurf zielt darauf, dass der gesamte Prozess der Auswahl der (Richter-)Mitglieder des Rats so offen und transparent wie möglich sein soll. Zu diesem Zweck wird er von der staatlichen Wahlkommission überwacht werden. Der neue verfassungsmäßige LJR soll die derzeit beim LJR anhängigen

Auswahlverfahren für Richterstellen übernehmen. Der Präsident der Republik hat jedoch schon zum Ausdruck gebracht, dass er dieses Gesetz mit einem Veto belegen wird und nicht zu Kompromissen bereit ist.

4. Reform des VerfGH

Wie man bereits aus den vorstehenden Überlegungen ersehen kann, hat der VerfGH in Polen eine Legitimitätskrise. Im Jahr 2024 erlöschen die Mandate von drei Richtern. Insgesamt sind jedoch 15 Richter am VerfGH, die alle durch die PiS-Partei ernannt wurden. Hier gilt das zur Abberufung der Richter an den ordentlichen Gerichten ausgeführte auch, d. h. ihre Abberufung kann nicht ohne Berücksichtigung ihrer richterlichen Unabhängigkeit erfolgen und vermutlich nur im Wege von Disziplinarverfahren, wenn ihnen Verstöße nachgewiesen werden könnten. Momentan werden in diesem Bereich verschiedene Optionen für die Zukunft des VerfGH diskutiert. Allerdings ist der VerfGH in der Verfassung verankert. Daher ist die Umsetzung von Änderungen politisch schwierig. Momentan ist der Umgang mit den Urteilen des VerfGH, z. B. dem oben genannten Urteil über die Verfassungswidrigkeit der Handelsrechtsvorschriften in Bezug auf die Liquidation (Insolvenz) der Rundfunk-AGs bzw. der einstweiligen Verfügung zur Abberufung des Landesstaatsanwalts so, dass die Urteile des VerfGH als Nicht-Urteile gewertet werden, weil unrechtmäßig berufene Richter daran mitgewirkt haben. Aus Rechtsstaatsgründen ist eine solche Vorgehensweise unbefriedigend, da sie die Rechtssicherheit gefährdet. Im Moment ist vorgesehen, die Verfassungsbestimmungen zum VerfGH zu ändern, allerdings fehlt auch hier die politische Mehrheit im Sejm, um eine solche Änderung durchzusetzen.

V. Zusammenfassung

Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen, vor allem im Bereich der Justiz, die durch die sog. „Justizreform“ der PiS-Partei massiv beeinträchtigt wurde, ist u. a. Voraussetzung für die Auszahlung von EU-Geldern. Die Auszahlung der Beträge i. H. v. ca. 137 Mrd. Euro aus dem EU-Kohäsionsfonds und den Corona-Hilfen wurde Ende Februar durch die EU angekündigt. Die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit gestaltet sich jedoch als Herausforderung, da die neue Regierungskoalition selbst an die Prinzipien des Rechtsstaats gebunden ist und eine umfassende Verletzung dieser Prinzipien stattgefunden hat. Nach dem Regierungsantritt wurden zunächst Personen abberufen, deren Ernennung tatsächlich rechtlich zweifelhaft war. Zudem liegen erste Gesetzentwürfe zur Reform des LJR aber auch des Staatsgerichtshofs bereits vor. Die frühere PiS-Regierung sträubt sich jedoch mit allen Mitteln gegen Reformen und der Präsident, von dem man sich zumindest ein wenig Kompromissbereitschaft erhofft hätte, weil das Amt im Prinzip als eine Vermittlungsposition ausgestaltet ist, lehnt jede Zusammenarbeit ab.

DOI: 10.61028/wiro-2024-04-20

8) *Śledzińska-Simon*, The Rise and Fall of Judicial Self-Government in Poland: On Judicial Reform Reversing Democratic Transition (Aufstieg und Fall der richterlichen Selbstverwaltung in Polen: Zur Justizreform, die den demokratischen Wandel umkehrt), *German Law Journal* Vol. 19 No. 07, S. 1863, DOI: 10.1017/s2071832200023257.

9) EuGH (Große Kammer), Urt. v. 2.3.2021, ECLI:EU:C:2021:153. EGMR, Urteil vom 24.10.2023 – 25226/18.

10) EuGH (Große Kammer), Urt. v. 2.3.2021, ECLI:EU:C:2021:153.

11) VO des Justizministers v. 6.2.2024 zur Änderung der VO – Verfahrensordnung der ordentlichen Gerichte, Dz.U. 2024, Pos. 149, i. K. 7.2.2024.

12) Projekt ustawy z dnia o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den), Sejm-Drs. 219.



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RA In Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 264-FZ v. 24.6.2023 nahm einige Änderungen im *Bildungsgesetz*¹ vor. Die Ableistung des Militärdienstes zählt zu den individuellen Leistungen von Studienanfängern an Colleges und Universitäten, die von den Bildungseinrichtungen in bestimmten Fällen zu berücksichtigen sind.

Das Gleiche gilt für den Militärdienst auf Vertragsbasis, den Militärdienst während der Mobilmachung in den Streitkräften der RF und den Aufenthalt in Freiwilligenformationen gemäß einem Vertrag über die freiwillige Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der Streitkräfte der RF während der speziellen Militäroperation. Darüber hinaus gewährt das Gesetz einen Anspruch auf Zulassung zu Bachelor- und Spezialistenstudienprogrammen aus Haushaltsmitteln im Rahmen einer gesonderten Quote für Angehörige der speziellen Militäroperation und für Kinder medizinischen Personals, das während der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit an einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus verstorben ist, bei der Aufnahme in die beruflichen Grundausbildungsprogramme der medizinischen und pharmazeutischen Ausbildung (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4672).

Durch Gesetz Nr. 269-FZ v. 24.6.2023 wurde im *Strafvollzugsgesetzbuch*² sowie in den Gesetzen über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung in der RF*³ und über die *Militärpflicht und den Militärdienst*⁴ das Verfahren für die Einberufung in den Militärdienst präzisiert. Während der Mobilmachung, des Kriegszustands und in Kriegszeiten können Verträge über die Ableistung des Militärdienstes auch mit Personen geschlossen werden, die vorbestraft sind, die Straftaten von geringer oder mittlerer Schwere begangen haben, oder eine Freiheitsstrafe verbüßt haben und deren Vorstrafen getilgt oder gelöscht worden sind. Im Gegenzug werden sie vorzeitig von der Verbüßung der Strafe befreit. Davon ausgenommen sind Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit Minderjähriger oder wegen einer Reihe anderer Straftaten verurteilt worden sind. Darüber hinaus kann auch mit bedingt militärdiensttauglichen Personen, darunter Ausländern, ein Militärdienstvertrag geschlossen werden, sofern sie nicht an bestimmten, vom Verteidigungsministerium festgelegten Krankheiten leiden (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4677).

Das Gesetz Nr. 271-FZ v. 24.6.2023 fixiert die *rechtlichen Besonderheiten der Beziehungen im Bereich von Körperkultur und Sport auf den Territorien der Volkrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson*. Es legt insbesondere das Verfahren für die Anerkennung von Sporttiteln, sportlichen Rängen, Qualifikationskategorien für Schiedsrichter und Trainer fest, die gemäß der Gesetzgebung der beiden Volksrepubliken sowie der Ukraine verliehen wurden. Außerdem wurden soziale Unterstützungsmaßnahmen für die Sieger und Medaillengewinner der Olympischen Spiele, Paralympischen Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder anderer internationaler Sportwettbewerbe sowie für die Mitglieder der Nationalmannschaften der beiden Volksrepubliken und der Ukraine verankert. Weitere Regelungen betreffen u. a. die Besonderheiten der Nutzung von Sportanlagen auf den Territorien der neuen Föderationssub-

1) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 29.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53 (Tb. 1), Pos. 7598; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 154; 2024, S. 53.

2) Föderales Gesetz Nr. 1-FZ v. 8.1.1997, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 198; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 196; 2024, S. 52.

3) Föderales Gesetz Nr. 31-FZ v. 26.2.1997, SZ RF 1997, Nr. 9, Pos. 1014; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 165.

4) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2024, S. 53.

jekte und das Verfahren für die Aufnahme von Sportlern aus diesen Regionen in die Kandidatenliste für die Nationalmannschaften der RF (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4679).

Mit Gesetz Nr. 280-FZ v. 24.6.2023 wurde im Gesetz über die *militärischen Ehren- und Gedenktage*⁵ der 3.9. „Tag des Endes des Zweiten Weltkriegs (1945)“ in „Tag des Sieges über das militaristische Japan und des Endes des Zweiten Weltkriegs (1945)“ umbenannt (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4688).

Durch Gesetz Nr. 281-FZ v. 24.6.2023 wurde in den Gesetzen über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*⁶ und über die *Truppen der Nationalgarde der RF*⁷ festgelegt, dass Kinder von Militärangehörigen und von Personen, die in Freiwilligenformationen dienen, Anspruch auf vorrangige Zulassung zu öffentlichen allgemeinen Bildungs- und Vorschulrichtungen sowie zu Sommergesundheitslagern haben. Außerdem behalten die Kinder der genannten Personenkategorien sowie von Angehörigen der Nationalgarde der RF, die bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der speziellen Militäroperation oder danach, aber infolge einer Verletzung oder Krankheit, die sie bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der speziellen Militäroperation erlitten haben, gestorben sind, das Recht auf außerordentliche Plätze in öffentlichen allgemeinen Bildungs- und Vorschulbildungseinrichtungen am Wohnort ihrer Familien sowie auf Plätze in Sommergesundheitslagern (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4689).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 268-FZ v. 24.6.2023 legte im *Steuergesetzbuch* (Teil I⁸ und II⁹) die Besonderheiten der Besteuerung der Teilnehmer der freien Wirtschaftszone auf den Territorien der vier 2022 annektierten ukrainischen Gebiete Donezk, Lugansk, Zaporoz'je und Cherson fest. Insbesondere sind folgende Steuervergünstigungen im Rahmen der Umsetzung von Investitionsprojekten vorgesehen: „Nullsatz“ bei der Verbrauchsteuer auf Flüssigstahl, „Nullsatz“ bei der Mineralgewinnsteuer, ermäßigte Tarife für Versicherungsbeiträge in Höhe von 7,6% und Befreiung von der Grund- und der Vermögensteuer für Unternehmen. Zudem bestimmt das Gesetz das Verfahren für die Gewährung dieser Vergünstigungen (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4676).

Wirtschaftsrecht. Mit Gesetz Nr. 266-FZ v. 24.6.2023 über die *freie Wirtschaftszone auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Luhansk und der Gebiete Zaporoz'je und Cherson* wurde auf den genannten Territorien sowie in den Binnenmeeresgewässern und im Küstenmeer der RF, die an das Territorium der Donezker Volksrepublik sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson angrenzen, eine freie Wirtschaftszone (FWZ) für einen Zeitraum bis zum 31.12.2050 geschaffen. Durch föderales Gesetz kann die Dauer der FWZ verlängert oder vorzeitig beendet werden. Als Verwaltungsorgane der FWZ sind eine von der russ. Regierung ermächtigte föderale Exekutivbehörde und eine Verwaltungsgesellschaft vorgesehen. Das Gesetz legt die Befugnisse der Verwaltungsorgane und die Besonderheiten des Zollverfahrens der FWZ, das Verfahren für unternehmerische und sonstige Tätigkeiten in der FWZ sowie die Anforderungen an den Status eines Teilnehmers der FWZ fest. Investoren müssen in den ersten drei Jahren nach Abschluss des Abkommens über die Bedingungen der Tätigkeit in der FWZ Kapitalanlagen in folgender Höhe leisten: mindestens 1 Mio. RUB (ca. 10.050 EUR, Stand: 7.4.2024) für Personen, die beabsichtigen, ein Investitionsprojekt im Bereich der Entwicklung von Computertechnologie und Software zu realisieren; mindestens 3 Mio. RUB für kleine und mittlere Unternehmen; mindestens 30 Mio. Rubel für alle anderen Personen (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4674).

Im Zusammenhang mit der Errichtung der freien Wirtschaftszone wurden durch Gesetz Nr. 267-FZ v. 24.6.2023 u. a. das *Bodengesetzbuch*¹⁰, das Gesetz über die *Rentenpflichtversicherung in der RF*¹¹ und das Gesetz über die *öffentlich-rechtliche Gesellschaft „Fonds für territoriale Entwicklung“*¹² entsprechend angepasst (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4675).

Mit Ukaz Nr. 470 v. 26.6.2023 wurde das *Verbot der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an ausländische Käufer*¹³, welche die von sog. unfreundlichen Staaten eingeführte sanktionsbedingte „Preisobergrenze“ in ihren Verträgen anwenden, bis Ende 2023 verlängert. Zuvor galt das Verbot bis zum 31.7.2023. Das Verbot gilt nicht für Lieferungen im Rahmen von Verträgen mit sog. befreundeten Staaten (SZ RF 2023, Nr. 27, Pos. 4977).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Am 1.7.2024 treten Änderungen im Gesetz über das *Vollstreckungsverfahren*¹⁴ durch Gesetz Nr. 263-FZ v. 24.6.2023 in Kraft. Im Fall der Erfüllung der im Vollstreckungstitel enthaltenen Forderungen ist das Vollstreckungsverfahren innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die vollständige Zahlung der Schuld förmlich zu beenden. Innerhalb desselben Zeitraums ist das Vollstreckungsverfahren auch dann zu beenden, sofern der Schuldner über kein pfändbares Vermögen verfügt und alle Maßnahmen zu dessen Auffindung erfolglos geblieben sind (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4671).

Mit Gesetz Nr. 279-FZ v. 24.6.2023 wurde die *Zivilprozessordnung*¹⁵ um eine Vorschrift ergänzt, mit der die Aufhebung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils, das aufgrund neu entdeckter oder neuer Umstände aufgehoben wurde, in bestimmten Fällen eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen es um die Rückforderung von Geldbeträgen für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, um die Rückforderung von Vergütungen für die Nutzung von Rechten an Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst, an Aufführungen, Entdeckungen, Erfindungen und an Gebrauchs- und Geschmacksmustern, um die Rückforderung von Unterhaltszahlungen sowie um den Ersatz von Schäden aufgrund von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden oder des Todes des Unterhaltspflichtigen geht. Die Aufhebung eines Gerichtsurteils ist allerdings auch in diesen Fällen dann zulässig, wenn das Urteil auf falschen Angaben des Klägers oder auf vom Kläger vorgelegten falschen Unterlagen beruht. Mit diesen Änderungen wurde das Urteil des VerfG RF Nr. 10-P v. 10.3.2022¹⁶ umgesetzt (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4687).

5) Föderales Gesetz Nr. 32-FZ v. 13.3.1995, SZ RF 1995, Nr. 11, Pos. 943; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 51.

6) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2024, S. 53.

7) Föderales Gesetz Nr. 226-FZ v. 3.7.2016, SZ RF 2016, Nr. 27 (Tb. 1), Pos. 4159; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 115; 2023, S. 249.

8) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2023, S. 221.

9) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2023, S. 221.

10) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26; 2023, S. 191.

11) Föderales Gesetz Nr. 167-FZ v. 15.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4832; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 87; 2023, S. 164.

12) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 29.7.2017, SZ RF 2017, Nr. 31, Pos. 4767.

13) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 961 v. 27.12.2022 „Über die Anwendung von speziellen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen bestimmter ausländischer Staaten und Organisationen“, SZ RF 2023, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 194; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 17; 2024, S. 37.

14) Föderales Gesetz Nr. 229-FZ v. 2.10.2007, SZ RF 2007, Nr. 41, Pos. 4849; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 152; 2023, Nr. 251.

15) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2024, S. 15.

16) SZ RF 2022, Nr. 12, Pos. 1949.

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 265-FZ v. 24.6.2023 wurde in das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*¹⁷ der Tatbestand der Verletzung des Regimes des Kriegszustands eingefügt. Im Fall einer Verletzung der Vorschriften zu Fragen des Kriegszustands werden diese Handlungen (Unterlassen), sofern sie keine Merkmale einer Straftat enthalten, für Bürger und Amtspersonen mit einer Geldbuße oder einem Verwaltungsarrest von bis zu 30 Tagen geahndet. Wenn diese Taten unter Benutzung eines Fahrzeugs begangen werden, kann das Fahrzeug beschlagnahmt werden (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4673).

Zum 1.9.2023 wurde durch Gesetz Nr. 274-FZ v. 24.6.2023 im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* die Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung bestimmter Anforderungen an die Verbreitung von Werbung im Internet erweitert. Insbesondere wurde die Verantwortlichkeit für die Verbreitung von Werbung im Internet ohne eine vom Betreiber der Werbedaten der betreffenden Werbung zugewiesene Werbekennung und für die Verletzung der Anforderungen an die Platzierung bei der Verbreitung von Werbung im Internet eingeführt. Die Rechtsverletzung wird mit einer Geldbuße in Höhe von 30.000 bis 100.000 RUB (ca. 300 bis 1.000 EUR, Stand: 7.4.2024) für Bürger, von 100.000 bis 200.000 RUB für Amtspersonen und von 200.000 bis 500.000 RUB für juristische Personen geahndet (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4682).

Durch eine weitere Änderung im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* mit Gesetz Nr. 277-FZ v. 24.6.2023 wurde der Tatbestand der rechtswidrigen Nutzung von ausländischen Messengern in den durch die Gesetzgebung über Information, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen¹⁸ vorgesehenen Fällen eingeführt. Hierzu gehört die Nutzung von ausländischen Informationssystemen und Programmen, die ausschließlich dem Austausch elektronischer Nachrichten zwischen ihren Nutzern dienen und nicht die Verbreitung von allgemein zugänglichen Informationen im Internet vorsehen, sowie die Verknüpfung mit solchen Informationssystemen und Programmen. In diesen Fällen drohen Geldbußen von 30.000 bis 50.000 RUB für Amtspersonen und von 100.000 bis 700.000 RUB für juristische Personen (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4685).

Änderungen im *Strafvollzugsgesetzbuch*¹⁹ durch Gesetz Nr. 285-FZ v. 24.6.2023 präzisierten die Frist für die Verbüßung der Strafe, nach deren Ablauf bestimmte Kategorien von Verurteilten aus einer Strafvollzugskolonie des strengen Regimes in eine Siedlungskolonie verlegt werden können. Die Änderungen wurden im Hinblick auf eine effiziente Anwendung von Sanktionsmaßnahmen und die Förderung eines gesetzestreuern Verhaltens von Personen, die wegen besonders schwerer Straftaten verurteilt wurden, vorgenommen (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4693).

Das Gesetz Nr. 270-FZ v. 24.6.2023 regelt die *Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die zur Teilnahme an der speziellen Militäroperation herangezogen wurden*. Es legt die rechtlichen Garantien und Gründe für die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Personen fest, die einen Vertrag über die Ableistung des Militärdienstes in den Streitkräften der RF während der Mobilmachung, des Kriegszustands oder in Kriegszeiten geschlossen haben. Die Garantien gelten für Personen, die Straftaten von geringer und mittlerer Schwere begangen haben, für Personen, die Straftaten begangen haben, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, und für Personen, die Vorstrafen haben, einschließlich derjenigen, die ihre Strafe verbüßt haben oder vorzeitig auf Bewährung entlassen wurden. Ferner wurde die Möglichkeit einer nachträglichen Befreiung von der Verantwortlichkeit und der Tilgung der Vorstrafe im Zusammenhang mit der Verlei-

hung einer staatlichen Auszeichnung oder im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Militärdienst aus den im Gesetz über die Militärpflicht und den Militärdienst²⁰ vorgesehenen Gründen eingeführt. Die Kontrolle über das Verhalten der genannten Personen bis zum Zeitpunkt der Befreiung von der Verantwortlichkeit obliegt dem Kommando der Militäreinheiten (Einrichtungen). Das Gesetz gilt auch für Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Ableistung des Militärdienstes von Personen, die bis zum 30.9.2022 auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporozh'e und Cherson strafrechtlich verfolgt wurden. Mit Gesetz Nr. 61-FZ v. 23.3.2024²¹ trat das genannte Gesetz außer Kraft (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4678).

Justizwesen. Das Gesetz Nr. 275-FZ v. 24.6.2023 ermächtigte im Gesetz über den *kostenlosen Rechtsbeistand in der RF*²² die Regionen, Gesetze über die Festlegung von Fällen kostenlosen Rechtsbeistands durch Rechtsanwälte zu erlassen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die staatlichen Rechtsberatungsbüros und die Rechtsanwälte, die am staatlichen System des kostenlosen Rechtsbeistands teilnehmen, den anspruchsberechtigten Bürgern mündliche und schriftliche Rechtsberatung erteilen und für sie Anträge, Beschwerden, Petitionen und andere Schriftstücke rechtlicher Art abfassen, wenn es um den Schutz der Rechte und berechtigten Interessen von Kindern mit Behinderungen seit der Kindheit geht (SZ RF 2023, Nr. 26, Pos. 4683).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 288-FZ v. 10.7.2023 ist die RF dem *Rahmenübereinkommen über die Erleichterung des grenzüberschreitenden papierlosen Handels in der Asien-Pazifik-Region* beigetreten, das am 19.5.2016 angenommen wurde. Das Gesetz enthält eine Reihe von Erklärungen der RF über die Anwendung einzelner Bestimmungen des Rahmenabkommens (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5306).

Durch Gesetz Nr. 289-FZ v. 10.7.2023 wurde das *Abkommen mit der Republik Abchasien über die Regelung von Fragen der doppelten Staatsangehörigkeit* ratifiziert, das am 27.9.2022 in Moskau unterzeichnet worden ist (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5307).

Zudem wurde mit Gesetz Nr. 290-FZ v. 10.7.2023 dem *Protokoll zur Änderung des GUS-Übereinkommens über Menschenrechte und Grundfreiheiten* v. 26.5.1995 zugestimmt. Mit dem am 14.10.2022 in Astana unterzeichneten Protokoll wurden Vorschriften über die Menschenrechtskommission der GUS aus der Konvention gestrichen (SZ RF 2023, Nr. 29, Pos. 5308).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Am 20.10.2023 traten vom Staatlichen Migrationsdienst initiierte Änderungen im Gesetz über die *Immigration*²³ durch Gesetz Nr. 3180-IX v. 29.6.2023 in

17) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 53.

18) S. das Föderale Gesetz Nr. 149-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31, Pos. 3448; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 220.

19) S. oben Fn. 2.

20) S. oben Fn. 4.

21) SZ RF 2024, Nr. 13, Pos. 1684.

22) Föderales Gesetz Nr. 324-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6725; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 186; 2024, S. 54.

Kraft. Hierdurch sollen die Bedingungen und das Verfahren für die Einwanderung von Ausländern und Staatenlosen verbessert werden. Im Einzelnen wurde die Frist für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Einwanderungserlaubnis von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Für Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine aufhalten, wurde ein neuer Grund für die Erteilung einer Einwanderungserlaubnis eingeführt. Dies gilt jedoch nicht für ausländische Studierende. Außerdem wurde das Verfahren zur Erteilung von Einwanderungserlaubnissen für Familienangehörige von ausländischen hochqualifizierten Fachkräften und Arbeitnehmern, die von der ukrainischen Wirtschaft dringend benötigt werden, vereinfacht. Das Quotenprinzip bei der Erteilung von Einwanderungserlaubnissen wurde dahingehend geändert, dass die Quote nicht mehr jährlich, sondern nur noch bei einer Verschlechterung der Migrationslage in der Ukraine festgesetzt wird. Ferner legte das Gesetz ein Verzeichnis von Umständen fest, bei deren Vorliegen die Ehe mit einem Staatsangehörigen der Ukraine oder einem Immigranten nicht als Grund für die Erteilung einer Einwanderungserlaubnis anerkannt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Ehegatten nicht zusammenleben und auch nicht durch einen gemeinsamen Haushalt verbunden sind, sich vor der Eheschließung nicht getroffen oder miteinander kommuniziert haben oder keine gemeinsame Sprache sprechen. Schließlich wurden die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration in Bezug auf Personen, denen eine Einwanderungserlaubnis entweder verweigert oder entzogen wurde, unter den gegenwärtigen Bedingungen und Herausforderungen verstärkt (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 287).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 3161-IX v. 28.6.2023 änderte mehrere Gesetze zu Fragen im Zusammenhang mit dem Militärdienst während des Kriegszustands. Betroffen sind u. a. das Gesetz über den *sozialen und rechtlichen Schutz von Militärangehörigen und deren Familienmitgliedern*²⁴ und das Gesetz über das *Statut des Innendienstes der Streitkräfte der Ukraine*²⁵. Während des Kriegszustands erhalten Militäranghörige unter den Bedingungen und in der vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Höhe einen zusätzlichen monatlichen Sold (sog. „Kampfzulage“). Militäranghörige, die sich nach einer Verwundung im Zusammenhang mit der Verteidigung des Vaterlands in stationärer Behandlung befinden oder zur Behandlung beurlaubt sind, sowie Militäranghörige, die in Gefangenschaft geraten sind (mit Ausnahme derjenigen, die sich freiwillig ergeben haben), vermisst werden, in neutralen Staaten interniert sind oder als Geiseln gehalten werden, haben Anspruch auf eine monatliche Zulage von 100.000 UAH (ca. 2.375 EUR, Stand: 13.4.2024). Militäranghörige im Grundmilitärdienst erhalten einen monatlichen Zusatzsold von 6.000 UAH (ca. 142,50 EUR), Kadetten von 2.350 UAH (ca. 55 EUR). Militärdienstleistende, die Führungs- und Lehrfunktionen in militärischen Ausbildungseinheiten ausüben, erhalten eine monatliche Zulage von 15.000 bis 30.000 UAH (ca. 356 bis 712 EUR). Während des Kriegszustands haben Militäranghörige Anspruch auf einen jährlichen Grundurlaub von maximal 30 Kalendertagen (statt bisher von bis zu zehn Tagen) sowie auf Urlaub aus familiären und anderen triftigen Gründen unter Beibehaltung der finanziellen Unterstützung von maximal zehn weiteren Kalendertagen. Auch die Vorschriften über den Urlaub von Kadetten und Grundmilitärdienstleistenden während des Kriegszustands wurden grundlegend neugestaltet. Das Gesetz führte ein Verbot ein, das verhindern soll, dass Militäranghörige, die im Rahmen der Mobilmachung oder für einen bestimmten Zeitraum zum Militärdienst einberufen werden und die keinen militärischen Grundausbildungskurs absolviert

haben oder über keine Kampferfahrung verfügen, an Kampfhandlungen teilnehmen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass im Rahmen der Mobilmachung oder für einen bestimmten Zeitraum zum Militärdienst einberufene Staatsangehörige der Ukraine, die zuvor keinen Militärdienst in den Streitkräften der Ukraine oder anderen militärischen Formationen geleistet haben, zunächst einen militärischen Grundausbildungskurs von mindestens einem Monat absolvieren müssen. Im Gesetz über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobilmachung*²⁶ wurde klargestellt, dass Aufschub vom Militärdienst während der Mobilmachung für Personen, die einen behinderten Ehepartner oder einen behinderten Elternteil (ihres Ehepartners) der Gruppe I oder II haben, nur gewährt wird, wenn diese behinderten Personen keine anderen arbeitsfähigen Personen haben, die gesetzlich verpflichtet sind, sie zu unterstützen. Das Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*²⁷ wurde um eine Bestimmung ergänzt, nach der Grundmilitärdienstleistende, deren Dienstzeit während des Kriegszustands abgelaufen ist und deren Militärdienst über die festgelegten Fristen hinaus verlängert wurde und die während des Kriegszustands mindestens sechs Monate gedient haben, während der Mobilmachung auf eigenen Wunsch in den Militärdienst übernommen werden können (VVRU 2023, Nr. 79, Pos. 279).

Das Gesetz Nr. 3164-IX v. 28.6.2023 nahm Änderungen im *Straßenverkehrsgesetz*²⁸ vor, um den Militäranghörigen während des Kriegszustands die Nutzung von Fahrzeugen mit Rechtslenkung im Straßenverkehr zu ermöglichen. Hierdurch soll die Lieferung von Fahrzeugen mit Rechtslenkung aus anderen Staaten für den Bedarf der ukrainischen Streitkräfte während des Kriegszustands erleichtert werden (VVRU 2023, Nr. 79, Pos. 280).

Finanzrecht. Durch Gesetz Nr. 3173-IX v. 29.6.2023 wurde im *Steuergesetzbuch*²⁹ die Möglichkeit einer elektronischen Rückverfolgbarkeit des Umlaufs von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verwendet werden, u. a. durch die Einführung einer elektronischen Verbrauchsteuermarke (anstelle einer Papiermarke), eines elektronischen Umlaufsystems und eines elektronischen Verbrauchsteuerdokuments vorgesehen. Ferner erweiterte das Gesetz den Begriff der Tabakerzeugnisse und präziserte das Verfahren für die Funktionsweise des Einheitlichen Staatlichen Registers für Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Tabak und Tabakrohstoffen und zur industriellen Herstellung von Tabakerzeugnissen. Das Gesetz trat am 26.7.2023 in Kraft. Das System der elektronischen Umlaufverfolgung wird jedoch erst nach einer mehr als zweijährigen Übergangsfrist zum 1.1.2026 eingeführt (VVRU 2023, Nr. 79, Pos. 283).

Zum 1.8.2023 wurden durch Gesetz Nr. 3219-IX v. 30.6.2023 im *Steuergesetzbuch* und anderen Gesetzen über die Besonderheiten der Besteuerung während des Kriegszustands die privilegierten Regelungen betreffend die Einheitsteuer aufgehoben. Dies betrifft u. a. die Anwendung des vereinfach-

23) Gesetz Nr. 2491-III v. 7.6.2001, VVRU 2001, Nr. 41, Pos. 197; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 18.

24) Gesetz Nr. 2011-XII v. 20.12.1991, VVRU 1992, Nr. 15, Pos. 190; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 281.

25) Gesetz Nr. 548-XIX v. 24.3.1999, VVRU 1999, Nr. 22, Pos. 194; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 57.

26) Gesetz Nr. 3543-XII v. 21.10.1993, VVRU 1993, Nr. 44, Pos. 416; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 254.

27) Gesetz Nr. 2232-XII v. 25.3.1992, VVRU 1992, Nr. 27, Pos. 385; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 39.

28) Gesetz Nr. 3353-XII v. 30.6.1993, VVRU 1993, Nr. 31, Pos. 338; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 376.

29) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2024, S. 55.

ten Besteuerungssystem mit einem Steuersatz von 2 % und die Möglichkeit für Einzelunternehmer, die Einheitsteuer nicht zu zahlen. Das Gesetz sieht vor, dass Steuerpflichtige, die dem Vorzugssystem unterliegen, einen Antrag auf Befreiung von der 2 %igen Einheitsteuer stellen und den gewünschten Wechsel zu anderen Steuern und Gebühren angeben können. Darüber hinaus enthält das Gesetz diesbezüglich weitere Besonderheiten (VVRU 2023, Nr. 81, Pos. 300).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 3221-IX v. 30.6.2023 nahm in einer ganzen Reihe von Gesetzen Änderungen zur Verbesserung der *staatlichen Regulierung der Lebensmittelsicherheit und der Entwicklung der Viehzucht* vor. Dies soll dazu beigetragen, die Bedingungen für die Herstellung und den Vertrieb von sicheren und hochwertigen Lebens- und Futtermitteln zu maximieren, das System des Tierschutzes zu entwickeln sowie ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und die Befriedigung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen weitestgehend an die EU-Standards im Bereich der Lebensmittelsicherheit angepasst. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen in der Schweinezucht, um Qualitätsprodukte zu angemessenen Preisen zu ermöglichen. Die Begriffe „handwerklich hergestelltes Lebensmittel“, „tiefgefrorenes Lebensmittel“ und „neuartiges Lebensmittel“ wurden definiert und besondere Anforderungen an die Kennzeichnung und den Verkauf solcher Lebensmittel festgelegt. Außerdem wurden internationale Standards hinsichtlich der Kriterien für natürliche Lebensmittelzutaten und der Kriterien für Lebensmittel, die für Vegetarier oder Veganer geeignet sind, eingeführt. Ferner legt das Gesetz das Verfahren für planmäßige und außerplanmäßige Inspektionen von amtlichen Tierärzten, zugelassenen Tierärzten und Schlachthofmitarbeitern fest, die berechtigt sind, die Aufgaben eines stellvertretenden staatlichen Veterinärinspektors gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 wahrzunehmen. Die Änderungen traten bis auf wenige Ausnahmen am 26.10.2023 in Kraft (VVRU 2023, Nr. 83, Pos. 302).

Durch Gesetz Nr. 3220-IX v. 30.6.2023 über die Änderung einiger Gesetze zur Erneuerung und umweltfreundlichen Umgestaltung des Energiesystems der Ukraine wurden umfassende Änderungen der Funktionsweise des Strommarkts vorgenommen, bestehende Marktprobleme beseitigt und Instrumente des europäischen Strommarkts implementiert. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. in den Gesetzen über *alternative Energiequellen*³⁰, über den *Strommarkt*³¹, über die *Nationale Kommission zur staatlichen Regulierung in den Bereichen Energie und kommunale Dienstleistungen*³² und über die *Energieeffizienz*³³. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Die Einführung eines Marktprämienmechanismus soll neue Anreize schaffen. Bei diesem System hat der garantierte Käufer die Differenz zwischen dem Einspeisetarif bzw. Auktionspreis und dem geschätzten Marktpreis zu zahlen. Darüber hinaus ist ein Mechanismus zur Selbsterzeugung vorgesehen, um den Eigenverbrauch von Strom durch aktive Verbraucher zu fördern. Weitere Änderungen betreffen das „grüne“ Tarifsystem und das System zur Unterstützung von Auktionen. Mit dem Gesetz wurde zudem der Begriff des Herkunftsnachweises für Strom aus erneuerbaren Energiequellen neu definiert. Außerdem präzisierte es den Mechanismus zur Festsetzung des Tarifs für Stromübertragungsdienstleistungen, der die Hauptfinanzierungsquelle für Zahlungen im Rahmen der Einspeisevergütung darstellt (VVRU 2023, Nr. 82, Pos. 301).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 3196-IX v. 29.6.2023 änderte im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*³⁴ die

Vorschriften im Bereich der Migration. Die Änderungen sollen dazu beitragen, illegale Migration zu verhindern und zu bekämpfen. Neu eingefügt wurde der Tatbestand der Nichtbefolgung von rechtmäßigen Anweisungen der Amtspersonen der zentralen Exekutivbehörde, die für die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Migration zuständig ist. Die Tatbestände der Verletzung der Gesetzgebung über die Rechtsstellung von Ausländern und Staatenlosen, der rechtswidrigen Unterstützung von Ausländern oder Staatenlosen zur Verhinderung der Ausreise aus der Ukraine und der Nichterfüllung der Verpflichtungen der aufnehmenden Seite wurden neugefasst (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 296).

Arbeits- und Sozialrecht. Durch Gesetz Nr. 3191-IX v. 29.6.2023 wurden im Gesetz über die *Grundlagen des sozialen Schutzes von Invaliden in der Ukraine*³⁵ und in den *Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über das Gesundheitswesen*³⁶ die Aktualisierung von Informationen und die Überprüfung von Patientendaten im Elektronischen Gesundheitssystem, im Einheitlichen staatlichen demographischen Register, im Staatlichen Register der Zivilstandsakten der Bürger sowie im Staatlichen Register der natürlichen Personen als Steuerzahler geregelt (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 293).

Justizwesen. Das Gesetz Nr. 3200-IX v. 29.6.2023 nahm zahlreiche Änderungen in der *Wirtschaftsprozessordnung*³⁷, der *Zivilprozessordnung*³⁸ und der *Verwaltungsgerichtsordnung*³⁹ vor. Die Verpflichtung zur Registrierung und Nutzung elektronischer Kabinette im sog. Einheitlichen Justizinformations- und Telekommunikationssystem bzw. einem separaten Teilsystem (Module), das dem Dokumentenaustausch dient, wurde auf Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Schiedsrichter, Gerichtsgutachter, Behörden der Staatsgewalt und andere staatliche Behörden, Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sowie andere juristische Personen ausgeweitet. Alle anderen Personen können auf freiwilliger Basis elektronische Kabinette registrieren. Hierbei handelt es sich um ein persönliches Konto, über das der Nutzer Zugang zu Informationen und Diensten des Einheitlichen Justizinformations- und Telekommunikationssystem erhält. Registrierte Nutzer haben u. a. die Möglichkeit, Dokumente zwischen dem Gericht und den Prozessparteien sowie zwischen den Prozessparteien auszutauschen. Die elektronische Identifizierung der Nutzer erfolgt mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder anderer elektronischer Identifikationsmittel, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Auf Verfahren vor den Gerichten der ersten Instanz und vor den Appellations- und Kassationsgerichten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet wurden, finden nach Inkrafttreten des Gesetzes bereits die neuen Vorschriften Anwendung (VVRU 2023, Nr. 81, Pos. 297).

30) Gesetz Nr. 555-IV v. 20.2.2003, VVRU 2003, Nr. 24, Pos. 155; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 345.

31) Gesetz Nr. 2019-VIII v. 13.4.2017, VVRU 2017, Nr. 27-28, Pos. 312; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 217; 2024, S. 55.

32) Gesetz Nr. 1540-VII v. 22.9.2016, VVRU 2016, Nr. 51, Pos. 833; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 55.

33) Gesetz Nr. 1818-IX v. 21.10.2021, VVRU 2022, Nr. 2, Pos. 8; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 346.

34) Gesetz Nr. 8073-X v. 7.12.1984, VVR URSR 1984, Nr. 51 (Anlage), Pos. 1122; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 42.

35) Gesetz Nr. 875-XII v. 21.3.1991, VVR URSR 1991, Nr. 21, Pos. 252; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 57.

36) Gesetz Nr. 2801-XII v. 19.11.1992, VVRU 1993, Nr. 4, Pos. 19; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 56.

37) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2024, S. 41.

38) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2024, S. 41.

39) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2022, S. 309.

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 3171-IX v. 29.6.2023 erfolgte der *Austritt aus dem Übereinkommen über die Schaffung eines Einheitlichen Wirtschaftsraums*, das am 19.9.2003 in Jalta unterzeichnet wurde. Die Ukraine hatte das Übereinkommen mit Gesetz Nr. 1683-IV v. 20.4.2004⁴⁰ ratifiziert (VVRU 2023, Nr. 79, Pos. 282).

Das Gesetz Nr. 3188-IX v. 29.6.2023 ratifizierte das *Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der WTO*, mit dem das am 17.2.2022 in Genf unterzeichnete *Übereinkommen über Fischereisubventionen* hinzugefügt wurde (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 292).

Mit Gesetz Nr. 3192-IX v. 29.6.2023 setzte die Ukraine das *Übereinkommen im Bereich der Arbeitsmigration und des sozialen Schutzes von Arbeitsmigranten* v. 15.4.1994 und das dazugehörige Protokoll v. 25.11.2005 im Verhältnis zur RF und der Republik Belarus einseitig aus (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 294).

Mit Gesetz Nr. 3175-IX v. 29.6.2023 wurde das am 2.2.2023 in Kyiv unterzeichnete *Abkommen mit der EU über die Teilnahme der Ukraine am Binnenmarktprogramm der EU (2021-2027)* ratifiziert (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 284).

Ebenfalls am 29.6.2023 hat die Verchovna Rada mit Gesetz Nr. 3176-IX dem *Abkommen mit der EU über die Teilnahme der Ukraine am Programm „Zoll“ der Union für die Zusammenarbeit im Zollbereich* zugestimmt, das am 5.9.2022 in Brüssel unterzeichnet wurde (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 285).

Ferner wurde mit Gesetz Nr. 3177-IX v. 29.6.2023 das *Abkommen mit der EU über die Teilnahme der Ukraine am Programm der EU für die Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung „Fiscalis“* ratifiziert. Auch dieses Abkommen wurde am 5.9.2022 in Brüssel unterzeichnet (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 286).

Am 29.6.2023 erging zudem das Gesetz Nr. 3187-IX über *die Aufhebung des Abkommens mit der Republik Belarus über den gegenseitigen Schutz von Staatsgeheimnissen*, das am 19.2.2004 in Kyiv unterzeichnet wurde (VVRU 2023, Nr. 80, Pos. 291).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ungarn

Verfassungsrecht. Mit ihrem Beschluss 3/2024. (II. 26.) OGY „über die Wahl des Präsidenten der Republik“ v. 26.2.2024 wählte die Landesversammlung den bisherigen Präsidenten des Verfassungsgerichts, *Tamás Sulyok*, zum neuen Staatsoberhaupt. Die vorzeitige Neuwahl war notwendig geworden, weil die Vorgängerin im Amt des Staatsoberhauptes am 11.2.2024 zurücktreten musste, nachdem sie einen Mitarbeiter der Kirche begnadigt hatte, der u. a. wegen der aktiven Vertuschung von Sexualdelikten von Geistlichen und Kirchenmitarbeitern gegenüber Minderjährigen verurteilt worden war. Auch wenn die Staatspräsidentin mit der Begnadigung sowohl dem kirchennahen christdemokratischen „Koalitions-“Partner als auch Ministerpräsident *Orbán*, der mit dem Verurteilten persönlich befreundet ist, einen Gefallen tun wollte, war sie nach Offenbarwerden ihrer Begnadigung unhaltbar geworden, da der Ministerpräsident und die Fidesz-Regierung sich seit Jahren zum „Schützer der Kinder in Europa vor den Zumutungen der Moderne und insbesondere vor Geschlechtsumwandlungen“ stilisieren. Mit dieser Regierungspropaganda ist die Begnadigung eines wegen Sexualdelikten zum Nachteil von Minderjährigen Verurteilten unvermeidbar. Der Fall hat zugleich eine verfassungspolitische De-

batte angestoßen, ob die Begnadigung von Tätern, die wegen Sexualdelikten verurteilt sind, auf Verfassungsebene ausgeschlossen werden sollte (MK 2024 Nr. 21).

Ein Gesetzesbeschluss, der das *Verschenken staatlicher Schlösser, Burgen, Landgüter und Parks an Freunde und Verwandte des Ministerpräsidenten* ermöglichen sollte, ist vom Verfassungsgericht in einem Verfahren der präventiven Normenkontrolle auf Antrag des Staatspräsidenten in Teilen für verfassungswidrig erklärt worden. In Übereinstimmung mit der Begründung des Normenkontrollantrags des Staatsoberhauptes befand das Verfassungsgericht in der Entscheidung 5/2024. (II. 6.) AB v. 6.2.2024, dass etliche Formulierungen zu vage und unbestimmt seien. Daraus ergaben sich nach Ansicht der Verfassungsrichter zwei Bedenken. Erstens verletze der nicht hinreichend klare Sprachgebrauch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normenklarheit und damit das Rechtsstaatsgebot in Art. B) Abs. 1 Grundgesetz. Zweitens seien die gesetzlichen Vorgaben nicht bestimmt genug, um die vorgesehenen Abweichungen von der in Art. 38 Abs. 3 Grundgesetz vorgeschriebenen strengen „Wertproportionalität“ bei der Veräußerung staatlichen Eigentums zu begründen. Gerade diese „Wertproportionalität“ wurde bei Erlass des Grundgesetzes 2011 von der Fidesz-Regierung sehr hervorgehoben, weil diese sich damit von den angeblich kleptokratischen Praktiken der sozial-liberalen Vorgängerregierung absetzen wollte. Allerdings ist aus dem bisher stets regierungshörigen Verfassungsgericht nicht auf einmal ein unabhängiges Rechtsprechungsorgan geworden: In einem recht langen Schlusskapitel der Entscheidung zeigt es einen verfassungskonformen Weg auf, das gewünschte Ziel zu erreichen. Ob das ausreicht, das Gericht vor dem Zorn des Regierungschefs zu schützen, der 2010 in einer vergleichbaren Situation sogleich die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts mit Wirkung bis heute empfindlich stutzte, wird die Zukunft zeigen müssen. Berichterstatte dieser Entscheidung war Verfassungsgerichtspräsident *Tamás Sulyok*, der drei Wochen später, am 26.2.2024 vom Parlament zum neuen Staatsoberhaupt gewählt wurde⁴¹ (MK 2024 Nr. 13).

Verwaltungsrecht. Die RegVO 35/2024. (II. 29.) Korm. „über die Durchführung des Gesetzes 2023:XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die *Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen*“ v. 29.2.2024 legt die Durchführungsvorschriften für das Ende 2023 erlassene neue Dritt-ausländergesetz fest⁴². Vor der Einreise eines Drittausländers für eine kurze Zeit, d. h. bis zu 90 Tagen, prüfen die zuständigen Polizeibehörden das Vorliegen eines Visums bzw., falls kein Visumzwang besteht, das Vorliegen der Einreisevoraussetzungen gemäß dem Schengener Grenz- und dem Schengener Visumkodex. Für die Beantragung einer Genehmigung für den kleinen Grenzverkehr⁴³ genügt im Wesentlichen der Nachweis, dass der Wohnort in einer vom kleinen Grenzverkehr erfassten Gemeinde liegt. Deutlich ausführlicher sind die Vorschriften über den längeren Aufenthalt von Drittausländern in Ungarn. Gleich zu Anfang regelt die RegVO die Möglichkeit, eine Daueraufenthaltsgenehmigung zu kaufen; dies wird als „*Gastinvestorenvisum*“ bezeichnet. Wer entweder einen staatlichen Investitionsschein über mindestens 250.000,- EUR kauft oder einer der Stiftungen, die eine staatliche Universität unterhalten, mindestens 1.000.000,-

40) VVRU 2004, Nr. 32, Pos. 388.

41) Zu dieser Wahl siehe den ersten Eintrag in der Rubrik „Verfassungsrecht“.

42) Gesetz 2023:XC „über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen“ v. 21.12.2023, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 44-45.

43) Die ungarischen Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf die VO (EG) Nr. 1931/2006.

EUR spendet oder eine ungarische Wohnimmobilie von einem Wert von 500.000,- EUR erwirbt, kann ein solches Visum und damit einen Aufenthaltstitel erhalten. Für alle anderen Arten von Anträgen auf die Genehmigung eines längeren oder dauernden Aufenthalts gelten strengere Regeln, die im Wesentlichen bereits im Drittstaaten-Gesetz selbst niedergelegt sind. Die RegVO regelt u. a., mit welchen Dokumenten die gesetzlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden können. Bei der Beantragung eines Daueraufenthalts ist eine Regelanfrage beim Verfassungsschutzamt und Terrorabwehrzentrum vorgesehen. Im Übrigen sind die Landeshauptdirektion für Ausländerordnungswesen (*Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság*) und deren regionale Zweigstellen sowie bei der Visumvergabe im Ausland die Konsulate zuständig, für die Kontroll- und Zwangsmaßnahmen sowie etliche andere ausländerrechtliche Handlungen zudem auch die Polizei und des Weiteren, sofern ein Asylantrag gestellt wird, die Flüchtlingsbehörde. Die Sonderregeln für die Einreise und den Aufenthalt diplomatischen und konsularischen Personals regeln die VO des Ministers für Außenhandel und Auswärtiges 7/2024. (II. 29.) KKM „über einige Regeln der Einreise und des Aufenthalts von Personen, die diplomatische und sonstige völkerrechtliche Vorrechte und Befreiungen genießen, und über die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 2023:XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen“ v. 29.2.2024 (beide VOen in MK 2024 Nr. 23).

Finanzrecht. Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁴⁴ reduziert die VO der Ungarischen Nationalbank 3/2024. (II. 27.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 27.2.2024 erneut den Leitzins von 10,00 Prozent auf nunmehr 9,00 Prozent. (MK 2024 Nr. 22).

Arbeits- und Sozialrecht. Die RegVO 25/2024. (II. 14.) Korn. „über die detaillierten Regeln des Umfangs und der Verhängung der *Arbeitsschutzbuße* sowie über die Regeln der Registrierung und Fortbildung der Personen, die zur Durchführung von Arbeitssicherheitsfach Tätigkeiten berechtigt sind“ v. 14.2.2024 hebt die Arbeitsschutzbußen teils auf das Doppelte an. Arbeitsschutzbußen werden bei bußgeldbewehrten Verletzungen des Arbeitsschutzgesetzes⁴⁵ fällig. Sie werden aus einer Grundsumme, die mit bestimmten Faktoren multipliziert werden, berechnet. Die Faktoren hängen u. a. von der Häufigkeit und der Schwere der Verletzungen ab. An diesem System ändert die neue RegVO nichts, verdoppelt aber u. a. die Grundsumme von 50.000,- auf 100.000,- HUF pro betroffenem Arbeitnehmer. Zugleich deckelt sie die Höhe der Buße gegen einen Arbeitgeber auf 100 Mio. HUF⁴⁶. Für kleine und mittlere Unternehmen gelten geringere Höchstgrenzen. Neu geregelt werden auch die Beratungspflichten der Arbeitsschutzbehörden sowie die Datenbank über Arbeitsschutzfachleute, die die Arbeitsschutzbehörde unterhält (MK 2024 Nr. 16).

Die *Höchstzahl der Arbeitsgenehmigungen*, die in Ungarn ausgegeben werden dürfen, legt die VO des Ministers für Volkswirtschaft 8/2024. (II. 29.) NGM „über die Anzahl der Aufenthaltsgenehmigungen zu Beschäftigungszwecken und der Gastarbeiteraufenthaltsgenehmigungen, die in Ungarn jährlich ausgegeben werden können“ v. 29.2.2024 auf insgesamt 65.000 für das Kalenderjahr 2024 fest. Diese Zahl umfasst zum einen die Arbeitsgenehmigungen, die Drittstaaten ausländern zusammen mit einer Aufenthaltsgenehmigung zu Erwerbszwecken ausgestellt werden, und zum anderen die besonderen Arbeitsgenehmigungen für Gastarbeiter. Eine zweite Deckelung der Arbeitsgenehmigungen stellt die Durchschnittszahl der nicht besetzten Stellen in den vier

Quartalen vor dem Erlass der VO dar; für deren Feststellung ist das Zentrale Statistikamt zuständig (MK 2024 Nr. 23).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Albanien

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die Errichtung einer nationalen *Agentur für die albanische Diaspora* von 2017 wurde ersatzlos aufgehoben. Die Materie soll in Kürze anderweitig geregelt werden (FZ 2024, 2668).

Das Gesetz über die *Strategie beim Schutz der Meeresumwelt* setzt die EU-Meeresstrategie- RL 2008/56/EG⁴⁷ in nationales Recht um und basiert zusätzlich auf den Grundsätzen der Barcelona Konvention zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung von 1976 (FZ 2024, 4515).

Das Gesetz über das *öffentliche Vergabewesen*⁴⁸ wurde zur Anpassung an das europäische Vergaberecht nach Maßgabe der RLen 2014/24/EU⁴⁹ und 2014/25/EU⁵⁰, 89/665/EWG⁵¹ und 92/13/EWG⁵² geändert und erweitert (FZ 2024, 4525)

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Verfassungsgericht hat Art. 377 ZGB (*absolute Testierfreiheit* des Erblassers bei Fehlen von blutsverwandten Angehörigen) wegen Verstoßes gegen das Ehegattenerbrecht aufgehoben, da ansonsten die Ehefrau (wie seinerzeit im Gewohnheitsrecht üblich) leer ausgehen könnte (FZ 2024, 2507).

Justizwesen. Das Verfassungsgericht hat die *Neuordnung des Gerichtswesens* und vor allem die Reduzierung der Zahl der Gerichte, die vom Ministerrat im Beschlussweg vorgenommen worden war⁵³ als verfassungsgemäß bestätigt (FZ 2024, 2676).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ratifiziert wurden ein Sozialversicherungsabkommen mit Kroatien (FZ 2024, 4185), ein Abkommen mit der EU über die Tätigkeit der europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache in Albanien (FZ 2024, 2623) und ein Abkommen mit Kosovo über die gegenseitige Anerkennung des Anwaltsberufs und professioneller Streitschlichter (FZ 2024, 4485).

Wolfgang Stoppel

44) VO der Ungarischen Nationalbank 1/2024. (I. 30.) MNB v. 30.1.2024, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S. 59.

45) Gesetz 1993:XCIII über den Arbeitsschutz v. 3.11.1993.

46) Das entspricht etwa 127,- EUR Grundsumme nach altem Recht, 257,- EUR Grundsumme nach neuem Recht und 253.600,- EUR Höchstgrenze nach neuem Recht.

47) RL 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rats v. 17.6.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt.

48) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 283.

49) RL 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rats v. 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der RL 2004/18/EG.

50) RL 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rats v. 26.2.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der RL 2004/17/EG.

51) RL 89/665/EWG des Rats v. 21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge.

52) RL 92/13/EWG des Rats v. 25.2.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

53) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 94.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Ukraine. Trotz des seit zwei Jahren gegen die Ukraine geführten russischen Angriffskrieges führt die Ukraine die rechtsstaatlichen Reformen intensiv fort. Nachdem im ersten Kriegsjahr fast nur Online-Veranstaltungen durchgeführt werden konnten, kommen seit dem letzten Jahr auch wieder mehrere ukrainische Delegationen nach Deutschland. Motivierend war die Verleihung des EU-Beitrittskandidatenstatus an die Ukraine im Juni 2022. Die im Dezember 2023 erfolgte Ankündigung der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen gab den Reformbestrebungen dann nochmals einen Motivations Schub.

Wie berichtet¹, hat die IRZ im Jahr 2023 mit Sondermitteln des Deutschen Bundestages auch zahlreiche trilaterale Veranstaltungen für die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien durchgeführt, da Moldau ebenfalls der EU-Beitrittskandidatenstatus verliehen worden war (auch dort sind bereits Beitrittsverhandlungen angekündigt) und Georgien eine Beitrittsperspektive erhalten hatte. Im Dezember 2023 entschied der Europäische Rat, auch Georgien den Beitrittskandidatenstatus zu verleihen. Da die von der Europäischen Kommission geäußerten Reformempfehlungen für die drei Länder zahlreiche Schnittmengen aufweisen, konnten durch gemeinsame Maßnahmen Synergien genutzt werden. Die Resonanz auf die im Jahr 2023 durchgeführten Maßnahmen war sehr positiv. Wie berichtet, hatte ein Arbeitsbesuch für Teilnehmende aus der Ukraine, Moldau und Georgien zum Thema Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen und Berlin stattgefunden sowie ein weiterer zum Thema Unabhängigkeit der Justiz in Niedersachsen und Berlin. Bei der Konferenz der parlamentarischen Rechtsausschüsse, die im September 2023 im Deutschen Bundestag durchgeführt wurde, war leider keine ukrainische Beteiligung möglich, da den ukrainischen Abgeordneten kriegsbedingt keine Reise genehmigt werden konnte. Gleichwohl war die für die georgischen und moldauischen Abgeordneten durchgeführte Konferenz ein voller Erfolg. Seitens des Deutschen Bundestages waren zahlreiche Abgeordnete, darunter auch die Vorsitzende des Rechtsausschusses, *Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB*, aktiv beteiligt. Themen waren das Parlamentsrecht und die besondere Bedeutung der Opposition sowie die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der parlamentarischen Arbeit und Lobbyismus. Dabei wurden auch Aspekte der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erörtert. Die Reihe trilateraler Veranstaltungen für die Ukraine, Moldau und Georgien wird auch im Jahr 2024 fortgesetzt.

Einer der Höhepunkte der IRZ-Aktivitäten im Jahr 2023 war der Arbeitsbesuch einer siebenköpfigen Delegation des Verfassungsgerichts der Ukraine unter der Leitung seines Amtierenden Vorsitzenden, *Prof. Dr. Serhiy Holovaty*, beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, wo die Delegation vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, *Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL. M. (Yale)*, und der Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Prof. Dr. Doris König*, sowie zehn weiteren Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts empfangen wurde. Der Amtierende Vorsitzende *Prof. Dr. Holovaty* berichtete im Rahmen der Fachgespräche über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Ukraine unter den Bedingungen des Krieges. In weiteren Beiträgen von deutscher und ukrainischer Seite wurden grundrechtliche Fragen bei der Bewältigung von Krisen erörtert. Im Anschluss erfolgte ein Empfang im Rathaus durch den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe, *Dr. Frank Mentrup*, mit Eintrag ins Goldene Buch. An den zwei folgenden Tagen setzte die Delegation ihre

Fachgespräche zu verfassungsrechtlichen Fragen beim Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg fort. Zum Auftakt begrüßte der Geschäftsführende Direktor des Instituts, *Prof. Dr. Armin von Bogdandy*, die Delegation mit einem Vortrag zum transformativen Konstitutionalismus am Beispiel Lateinamerikas, der zum zweiten Thema überleitete, der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der Verfassung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichts der Ukraine. Weiterer Gesprächspartner seitens des MPI war Herr *Dr. Matthias Hartwig*. Zudem waren die Bundesverfassungsrichter a. D. *Prof. Dr. Udo Steiner* und *Prof. Dr. Reinhard Gaier* eigens nach Heidelberg gekommen, um den seit vielen Jahren geführten Dialog mit den ukrainischen Kolleginnen und Kollegen fortzusetzen. Weitere Themen der Fachgespräche waren u. a. die Wehrhafte Demokratie sowie z. B. auch das verfassungsrechtliche Konzept Deutschlands für den Verteidigungsfall.

Am 15.12.2023 ist das Verwaltungsverfahrensgesetz der Ukraine in Kraft getreten. Zur Ausarbeitung des Gesetzes hatte die IRZ die ukrainischen Partner bereits seit Mitte der 90er Jahre beraten. Für die rechtsstaatliche Entwicklung der Ukraine ist das Inkrafttreten des VwVfG ein ganz wesentlicher Schritt, da es eine Stärkung der Bindung des Verwaltungshandelns an das kodifizierte Verwaltungsrecht, auch im Sinne der Korruptionsbekämpfung, bedeutet. So sind auch weitere Fortbildungen seitens der IRZ zur Implementierung des Gesetzes vorgesehen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz wird daher auch kontinuierlich in die weiterhin zahlreichen gemeinsamen Maßnahmen der IRZ mit der ukrainischen Verwaltungsgerichtsbarkeit integriert, so auch in das deutsch-ukrainische verwaltungsprozessrechtliche Kolloquium beim OVG Rheinland-Pfalz, das nach zunächst pandemie- und dann kriegsbedingter mehrjähriger Unterbrechung im Jahr 2023 gleich zweimal stattfinden konnte. So hielten sich im Juli und Dezember jeweils drei bzw. vier ukrainische Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aller Instanzen und aus verschiedenen Regionen der Ukraine eine Woche beim OVG in Koblenz auf, um einen vertieften Einblick in die verwaltungsgerichtliche Praxis in Deutschland gewinnen zu können. Im Rahmen dieser Kolloquien fand auch jeweils ein Besuch in Mainz mit Terminen beim VG Mainz, Empfang durch den Landtagspräsidenten sowie den Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz statt. Dank des großen Engagements des Präsidenten des OVG Rheinland-Pfalz, *Prof. Dr. Lars Brocker*, hat sich dieses Kolloquium, das seit der Einrichtung der ukrainischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2005 alljährlich stattfindet, zu einer festen Größe in der Zusammenarbeit der IRZ mit der ukrainischen Verwaltungsgerichtsbarkeit etabliert. Wie nachhaltig diese Zusammenarbeit wirkt, zeigt sich immer wieder mal bei Fachdiskussionen mit ukrainischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern, wenn diese beispielsweise Bezug nehmen auf Informationen, die Ihnen bei den Besuchen in Koblenz vermittelt worden waren. Seit dem Jahr 2019 pflegt die IRZ auch eine Zusammenarbeit des Berufungsverwaltungsgerichts Lviv mit dem Niedersächsischen OVG in Lüneburg. Nach zahlreichen Online-Fachgesprächen konnte Ende November 2023 erfreulicherweise erstmals ein Arbeitsbesuch einer Delegation aus Lviv in Lüneburg stattfinden. Themen waren das Berufsbild deutscher und ukrainischer Verwaltungsrichter im Vergleich, die Vollstreckung verwaltungsgericht-

1) IRZ-Bericht, WiRO 2023, S. 104.

licher Entscheidungen sowie die Digitalisierung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Delegation wurde dabei auch durch den Staatssekretär im Niedersächsischen Justizministerium, *Dr. Thomas Smollich*, empfangen, der zuvor selbst Präsident des OVG war, und der sich für eine vertiefte Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit der Ukraine stark macht. Die IRZ hat zudem einen Besuch des Berufungsverwaltungsgerichts Vinnytsa beim Verwaltungsgericht Karlsruhe und beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim unterstützt, der ebenfalls im November 2023 stattfinden konnte. Durch derlei kontinuierlich gepflegte Möglichkeiten eines kollegial-fachlichen Austausches unter deutschen und ukrainischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern kann eine zunehmende Orientierung an einem von europäischen rechtsstaatlichen Standards geprägten richterlichen Selbstverständnis gefördert werden.

Auch das neue Arbeitsprogramm zur Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit des Bundesministeriums der Justiz mit dem Justizministerium der Ukraine wurde weiter umgesetzt. So fand im Juli 2023 zum Thema Strafvollzug ein Online-Fachgespräch mit dem Leiter der JVA Karlsruhe statt, das sich der Vermeidung der Rückfälligkeit von Straftätern widmete. Ein weiteres Thema des Arbeitsprogrammes zur Zusammenarbeit der beiden Justizministerien ist das Insolvenzrecht. Nach dem im Frühjahr 2023 geführten Online-Fachgespräch zur ukrainischen Insolvenzrechtsreform wurde in der zweiten Jahreshälfte im Auftrag der IRZ ein Gutachten zum Änderungsentwurf zum Insolvenzgesetz der Ukraine verfasst, das den Entwurf mit den EU-rechtlichen Vorgaben wie der Restrukturierungsrichtlinie abglich und dabei zu einem sehr positiven Ergebnis kam, was die Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben betrifft. Das Arbeitsprogramm der Justizministerien nennt als weiteres Thema die Barrierefreiheit in der Justiz. So wurde auf Bitte des Stellvertretenden Justizministers der Ukraine im Auftrag der IRZ ein Gutachten durch zwei Vertreter des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt, das sich dem ukrainischen Änderungsgesetzesentwurf zur Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen widmete. Der Entwurf sieht diesbezügliche Änderungen an den ukrainischen Prozessgesetzen vor. Auch die Zusammenarbeit mit der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer der Ukraine hat die IRZ im Jahr 2023 fortgesetzt, indem sie ein Online-Fachgespräch zum Thema „Wirksamkeit von Vollmachten und Beglaubigungen“ bzw. „Geldwäschebekämpfung durch die Anwaltschaft“ unterstützte.

Ende Februar 2024 wirkte die IRZ bereits zum dritten Mal bei einer Fortbildung der Nationalen Richterschule der Ukraine für das Hohe Antikorruptionsgericht der Ukraine mit. Themen waren „Mittäterschaft bei Korruptionsdelikten“ und „Schutz von Whistleblowern“.

Moldau. Wie schon oben erwähnt, hat die Entscheidung des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Republik Moldau aufzunehmen, auch die dortigen Reformbestrebungen weiter beflügelt. Insofern ist auch der Wunsch einer ausgeprägten Zusammenarbeit mit den deutschen Partnern deutlich zu spüren. Die Hauptpartner der Zusammenarbeit mit der IRZ sind weiterhin das Justizministerium der Republik Moldau sowie der Rechtsausschuss des Parlaments. Darüber hinaus wurden bei den o. g. trilateralen Arbeitsbesuchen zur Korruptionsbekämpfung und zur Unabhängigkeit der Justiz auch die im Aufbau befindlichen folgenden Institutionen eingebunden: Das Nationale Antikorruptionszentrum und die Antikorruptions-Staatsanwaltschaft (beim Arbeitsbesuch zur Korruptionsbekämpfung) sowie der Oberste Richterrat und der Oberste Rat der Staatsanwälte (beim Arbeitsbesuch zur Unabhängigkeit der Justiz). In der derzeit laufenden Justizreform sind der Richterrat und der Rat der Staats-

anwälte von maßgeblicher Bedeutung. Die Weiterführung des umfangreichen „Vetings“ in Richterschaft und Staatsanwaltschaft findet sich auch unter den neun Reformempfehlungen, die die Europäische Kommission in ihrer Opinion vor dem Hintergrund der Verleihung des EU-Beitrittskandidatenstatus ausgesprochen hat.

Einen Schwerpunkt der Beratungen bildet weiterhin der im Jahr 2019 in Kraft getretene Verwaltungskodex der Republik Moldau, der verwaltungsverfahrenrechtliche und verwaltungsprozessrechtliche Regelungen umfasst, und bei dessen Ausarbeitung die IRZ die moldauische Arbeitsgruppe intensiv beraten hatte. Partner sind dabei der Rechtsausschuss des Parlamentes sowie das für die Richterfortbildung zuständige Nationalinstitut der Justiz. Derzeit konzentrieren sich die Beratungen auf die Implementierung sowie auch die Überarbeitung des Kodex. Nach zwei diesbezüglichen Online-Fachgesprächen im Juni und September 2023 konnte im November 2023 auch eine erste Fortbildung zur Implementierung des Verwaltungskodex in Form eines Arbeitsbesuches in Bonn und Köln stattfinden. Teilnehmer waren u. a. Mitglieder der Arbeitsgruppe, die den Kodex ausgearbeitet hatte, sowie auf die Behandlung von Verwaltungssachen spezialisierte Richterinnen und Richter, vor allem auch Trainerinnen und Trainer des Nationalinstituts der Justiz, die im Sinne der Nachhaltigkeit die gewonnenen Kenntnisse an die moldauische Richterschaft weitertragen sollen. Weitere Fortbildungen dieser Art werden auch 2024 stattfinden, u. a. zwei Arbeitsbesuche in Deutschland und drei Fortbildungen in Moldau. Im Rahmen des Arbeitsbesuches im November wurden auch die moldauischen Änderungsvorschläge zum Verwaltungskodex besprochen. Dabei zeigte sich, dass es dringend nochmals eines schriftlichen Gutachtens zu diesen Änderungsvorschlägen bedurfte, das Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Minden, *Klaus Hage*, im Anschluss an den Arbeitsbesuch verfasste.

Der zweite Schwerpunkt der IRZ-Beratungen gilt dem Strafvollzug. Partner ist hier das Justizministerium der Republik Moldau. Die IRZ kann hier ebenfalls an die früheren Beratungen anknüpfen. In seinem Gutachten, das der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremervörde, *Dr. Arne Wieben*, im Frühjahr 2023 zum aktuellen Änderungsentwurf des moldauischen Strafvollzugsgesetzes erstellt hatte, konnte er konstatieren, dass die wesentlichen Anregungen aus den früheren Beratungen in die Reform eingeflossen seien. Diese orientiert sich an den europäischen Standards eines zeitgemäßen Strafvollzuges und konzentriert sich auf Aspekte eines individuellen Vollzugsplans und der Resozialisierung. Ergänzend zum Gutachten konnte der fachliche Austausch mit dem Strafvollzugsexperten im Jahr 2023 auch im Online-Format weitergeführt werden. Für das Jahr 2024 ist auch ein Arbeitsbesuch dazu geplant. Im Februar 2024 hat die IRZ zudem auch einen Experten zu einer multilateralen Veranstaltung mit dem Europarat zum Thema vorzeitige Haftentlassung entsandt.

Ende Oktober 2023 hielt sich eine Beraterin für EU-Beitrittsprozesse im Auftrag der IRZ in Chişinău auf, um mit dem Justizministerium sowie auch dem Rechtsausschuss des Parlamentes Gespräche zur Methodik der EU-Rechtsangleichung zu führen und den entsprechenden Bedarf zu eruieren. Im Anschluss an den ersten Besuch verfasste die Expertin auf Bitte des Justizministeriums ein Gutachten / eine rechtvergleichende Studie zur Frage der Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern im Justizbereich in der Republik Moldau, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem *acquis communautaire* der EU. Nach Möglichkeit sollen diese methodischen Gespräche und Analysen des aktuellen Beratungsbedarfs in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, um sodann gezielte Beratungen zu konkreten Einzelthemen der EU-Rechtsangleichung vorbereiten zu können.

Wolfram Hertig, IRZ